

Zeitschrift:	Zürcher Taschenbuch
Herausgeber:	Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band:	73 (1953)
Artikel:	Eine Parallel zu Rudolf Brun und seiner Verfassung : Giano della Bella und die Florentiner Ordinamenti della giustizia von 1293
Autor:	Usteri, Emil
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-985428

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Eine Parallele zu Rudolf Brun und seiner Verfassung:

Giano della Bella und die florentiner Ordinamenti della giustizia von 1293.

Von Emil Usteri.

Es ist nicht das erste Mal, daß die Ereignisse von 1336 mit ähnlichen Vorgängen im Ausland in Beziehung gesetzt werden. So haben die Rechtshistoriker die Abhängigkeit der textlichen Bestimmungen des ersten Geschworenen Briefes in Zürich von den Verfassungen anderer Städte schon mehrfach untersucht. Speziell Einflüsse von Straßburg her und von dort übernommene Vorschriften und Formulierungen hat man positiv festgestellt, und Anton Largiadèr hat die Texte der Brunschen Verfassung und des Straßburger Schwörbriefes von 1334 synoptisch einander gegenübergestellt, um die Abhängigkeiten im einzelnen aufzuzeigen. Dies nur zur Einleitung. Die Zunftbewegung war ja eine Strömung, die wie andere historische Erscheinungen — denken wir etwa an die von Frankreich ausgehende Stärkung der Königsgewalt, an den Humanismus, an die Reformation, an die Aufklärung, an die Bildung der Nationalstaaten oder an die Diktaturen der neuesten Zeit — vor den Grenzen nicht Halt machte, und man kann sich höchstens fragen, ob man Städte wie Straßburg in Anbetracht der damaligen engen kulturellen Beziehungen über den Rhein überhaupt zum Ausland rechnen kann.

Befassen wir uns zunächst noch ganz kurz und mehr stichwortartig mit einer französischen Parallele zur Brunschen

Revolution, mit dem Pariser Aufstand unter Etienne Marcel. Auch hier liegen gewisse Ähnlichkeiten vor, wenn sie auch nicht so frappant sind wie bei den Florentiner Ereignissen, die uns nachher beschäftigen werden. Am instruktivsten ist ein Vergleich der Vorwürfe, die man jeweils den abgesetzten Regenten machte. Im ersten Geschworenen Brief der Zürcher heißt es diesbezüglich: „... von des großen gebresten wegen, so ritter, edellüte, arme und riche burgere Zürich hatten und auch lange geduldet hant von dem gewalte der rēten, die nicht den lüten richten ir klagen und ir notdurft, wan so si wolten. Dar zu hatten si arme lüte smalich und herte mit ir worten, so si umbe ir notdurft für si kamen, und das auch der burger ungelt und unser stat güt also verzert wart, das si nieman enkein rechenunge dar umbe gaben“. Und in der Pariser „Ordonnance de réformation“ vom März 1357 neuen Stils finden sich die folgenden ähnlichen Klagentöne: „Les trois Estats ont considéré premier bien et justement les causes et occasions par lesquelles ledit royaume peut avoir été et ainsi est empirez, et les subjiez grevez et endommagiez, et que tout étoit venu parce que Dieu et la sainte Eglise ou temps passé avoient esté petitement crains, servis et honorés, justice feblement soutenue, faite et gardée, et ledit royaume gouverné par aucunes gens avaricieux, convoiteux, ou negligens, qui pou ou néant chaloit comment les choses alassent ne fussent gouvernées, et ne pensoient point de la chose publique, mais entendoient et ont entendu principalement à leur proufit singuler et de eux et de leurs amis, faiteurs et créatures enrichir, essaucier et eslever“. Der hellhörige Leser nimmt hier ähnlich abgestimmte Klänge wahr, wenn auch mit Nuancen: Wenn z. B. der Vorwurf der schlechten Justiz, der Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit aus beiden Texten herauszuhören ist, legen daneben die Zürcher den Finger noch speziell auf die Begriffe Trölperei im Gerichtswesen, der Hartherzigkeit und Verantwortungslosigkeit, während die Franzosen ihren Beamten mehr Geiz, Habgier und Eigennutz anfreiden. Aus andern Quellen wissen wir, daß in Frankreich auch der Steuerdruck mitspielte und daß die ganze Bewegung eigentlich letztendlich ausgelöst wurde durch Geldverschlechterungsmaßnahmen der Krone.

Auch einige weitere Einzelzüge dieser Bewegung erinnern an die Zürcher Vorgänge von 1336. Sie richtet sich nicht nur

gegen den Adel, sondern stellenweise auch gegen die reichen Bürger, so in Arras. Die Korporationen sind beteiligt, wenn sie auch nicht als solche politisch am neuen Regiment teilhaben sollen. Es wird ein Rat eingesetzt, der aus Adligen, Geistlichen und Bürgern besteht. Die Kirche spielte in Frankreich eine größere Rolle, wie dies auch der obige Passus betreffend Gott und die „sainte Eglise“ und die Tatsache zeigen, daß der Bischof von Laon einer der Führer der Umsturzbewegung war. An das Florentiner Beispiel — vgl. unten — erinnert der Umstand, daß die Privatfehden verboten werden. Aber es überwiegen eben doch eher die Verschiedenheiten. Die ganze Bewegung verläuft in Frankreich blutiger und ist dafür auch nicht von Dauer. Es werden nicht nur Beamte und Räte abgesetzt, sondern auch zwei Marschälle hingerichtet. Der Führer der Bewegung, Etienne Marcel, selbst, übrigens kein Ritter wie Brun, sondern ein „Prévot des marchands“, wird schließlich auch ermordet, während Brun am Regiment bleibt und Giano ins Exil muß.

Doch das sind schließlich Unterschiede mehr äußerlicher oder zufälliger Natur. Wichtiger sind andere Verschiedenheiten: Die Pariser Bewegung richtet sich gegen die Landesregierung; sie ist keine rein kommunale Sache. Und sodann kommt Marcel hoch infolge ganz bestimmter Umstände, die er ausübt. Es sind dies die Niederlage bei Poitiers gegen die Engländer, die Gefangenschaft des Königs und das Versagen des Adels in dieser Situation. Nur diese Schicksalsschläge ermöglichen überhaupt den Durchbruch der revolutionären Bestrebungen in den Städten, die übrigens auf dem Lande in der sogenannten „Jacquerie“ ein recht gewalttägliches Gegenstück haben. Und weil die Krone, d.h. praktisch der Thronerbe, der spätere Karl V., nur eine Zeitlang, aus Angst und gezwungen mitmachte, richtete sich die Bewegung, die anfangs nur den Adel und die korrupte Beamtenchaft, die Steuereinzüger usw. als Feinde betrachtet und behandelt hatte, später auch gegen den König und nahm andererseits auswärtige Hilfe an durch die Verbindung mit dem König von Navarra, Karl dem Bösen. Rein äußerlich betrachtet, fand die Episode des Reform-Regiments durch Verrat ein Ende, indem ein Teil der reichen Bürger, der genug hatte von der Sache und sich nach Ruhe sehnte, Marcel erledigte und dem Dauphin die Tore von Paris öffnete, aber die

Gründe lagen tiefer. Eben weil es äußere Umstände waren, die die Bewegung geboren hatten, nur Mißstände und keine allgemeine, im Zuge der Zeit liegende, von Stadt zu Stadt übergreifende, soziale und zünftische Strömung sie trugen und weil ihr daher auch die staatsmännische Komponente und jeder Sinn für das Maß abgingen, konnte sie nicht von Dauer sein. Sie scheiterte am Königtum, an ihren zu weit gehenden Forderungen, an der Gewalttätigkeit der Durchführung und an der Isolierung der Städte, in all diesen Punkten der Brunschen Umwälzung ganz unähnlich. Und schließlich ist noch eines zu bemerken: Der Aufstand des Etienne Marcel datiert von 1357. Es bleibt hier also auf alle Fälle bei der Analogie. Die Brunsche Umwälzung ging voraus, und damit stellt sich die Frage, ob die Pariser Ereignisse auf die Vorgänge in Zürich eingewirkt haben könnten, von vornherein nicht, im Unterschied zu dem folgenden Florentiner Vergleichsfall.

Schon mehr Neuland betreten wir, wenn wir heute den Versuch unternehmen wollen, die Vorgänge in Zürich zur Zeit Bruns, die ja im Jubiläumsjahr 1951 wieder besonders aktuell waren, mit ähnlichen Vorgängen in Italien zu vergleichen. Es scheint reizvoll, Giano della Bella, der in Florenz wie ein rasch aufleuchtender und bald wieder verlöschender Meteor in Erscheinung trat, aber doch bleibende Spuren hinterließ, und die Florentiner „Ordinamenti della giustizia“ von 1293 mit Bruns und seiner Verfassung in Beziehung zu setzen. Den ersten Anstoß zu diesem Thema gab uns ein Forschungsbericht des italienischen Historikers Armando Saporì über die Sozialgeschichte des Mittelalters, der im Sommer 1950 am Historikerkongreß in Paris zu einer außerordentlich regen Diskussion führte, die sich allerdings leider etwas zu gar in Einzelheiten verlor. So wurde zum Beispiel heftig über die Frage gestritten, ob die verschiedenen Stände im Mittelalter sich durch bestimmte Tracht voneinander unterschieden hätten oder nicht. Saporì behandelt in diesem Rapport vor allem die ökonomische Lage der Handwerker in Italien und Flandern und ihre Erhebungen, wobei er zahlreiche Probleme streift wie etwa Abgrenzung zwischen Magnaten und Kaufmannsfamilien, Rolle der Banken im Mittelalter, Anfänge des Lohnarbeitertums, Zeitpunkt des Loschlags. Zum letzten Punkt macht er die interessante Feststellung, daß die Umwälzungen nicht dann erfolgten, als es

den untern Klassen am schlechtesten ging, sondern daß bei bereits gehobener Lebenshaltung ausschlaggebend waren das Gefühl der Unsicherheit in bezug auf eine mögliche Arbeitslosigkeit und der Furcht vor der Allmacht der Großkaufleute, die frühere Konzessionen ohne weiteres widerrufen konnten, schließlich die Überzeugung, daß angesichts der Wirtschaftslage eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen wohl möglich wäre.

Daß dieser Bericht zu einem Vergleich der zürcherischen mit den Florentiner Verhältnissen anregen konnte, wird man begreifen. Der Verlauf der Ereignisse in Zürich darf im folgenden wohl im wesentlichen als bekannt vorausgesetzt werden. Was Florenz betrifft, so können wir uns eine Schilderung der Vorgänge in chronologischer Folge ebenfalls sparen, da die wichtigsten Einzelheiten beim Vergleich selbst genügend hervortreten werden. Noch ein paar Worte zu den Quellen dieser Untersuchung. Als roter Faden durch das Gewirr der damaligen komplizierten Verhältnisse in Italien, wo die Außen- und Weltpolitik vereinfacht in Erscheinung tretend unter dem bekannten Gegensatz der Guelfen und Ghibellinen, immer wieder die Innenpolitik der Städte stark beeinflußte, bewährte sich Robert Davidsohns immer noch unübertreffliche mehrbändige Geschichte von Florenz. Die Stadt hat — sie steht damit nicht allein — die Aufhellung ihrer Geschichte zur Hauptache also einem Nicht-Italiener zu verdanken, der in deutscher Sprache schrieb. Davidsohn hat in seinen „Forschungen zur Geschichte von Florenz“ auch zahlreiche einschlägige Dokumente in Regestenform zugänglich gemacht. Daneben verfügen wir über verschiedene zeitgenössische Chronisten als Gewährsmänner. Da ist in erster Linie der 1348 zu Florenz verstorbene Giovanni Villani, dessen Chronik dann von seinen Verwandten Matteo und Filippo Villani fortgeführt wurde. Von ihm hat jemand geschrieben, daß er zunehmenden Sinn für die exakte Tatsache und Kenntnis des politischen Geschehens zeige, je mehr er sich seiner Zeit nähere. Neben Villani steht Dino Compagni, der Staatsmann und Historiker, dessen „Cronaca Fiorentina“ in der Fortsetzung von Muratoris großem Quellenwerk von Isidoro del Lungo 1913 mustergültig ediert worden ist. Die Echtheit dieser Chronik ist, wahrscheinlich zu Unrecht, schon mehrfach bezweifelt worden. Compagni war ein Kampfgenosse des Giano della Bella bei dem Umsturz, von dem hier die Rede sein wird, und bekleidete

1293 das neugeschaffene Amt des Gonfaloniere di giustizia. Weniger sicheren Boden betreten wir bei der Auswertung der Chronik oder sogenannten Chronik des Brunetto Latini, der bezeichnenderweise auch Pseudo-Brunetto heißt. Ein weiterer in Frage kommender Chronist ist der Minorit Salimbene, der im Unterschied zu Compagni konservativ eingestellt war, d.h. auf der Seite des Adels stand, ähnlich wie Dante und viel später auch Machiavelli. Als 1287 die Bologneser den Stadtadel in ähnlicher Weise zurückbanden wie nachher die Florentiner, schrieb Salimbene in seiner Chronik hierüber: „Bononienses populares gravia statuta ordinaverunt contra milites suos et contra omnes nobiles civitatis sue“ usw. und fügte dann unzweideutig als sein eigenes Urteil und Ausdruck seiner Weltanschauung bei: „Populares et rustici sunt, per quos destruitur mundus, et per milites et nobiles conservatur“. Das Werk dieses Parmesaners ist von dem bekannten Historiker Holder-Egger in vorbildlich kritischer Weise herausgegeben worden in der Sammlung der Monumenta Germaniae Historica. Schließlich ist noch eine weitere Hauptquelle zu erwähnen, nämlich der Text der neuen Ausnahmegesetzgebung, der Ordinamenti di giustizia selbst, der unter anderm zu Anfang der neuen Serie des Archivio storico italiano im Druck erschienen ist.

Die Seele des Umsturzes von 1293 in Florenz war Giano della Bella, eine starke Persönlichkeit, ohne die es damals niemals zu dem Emporsteigen der „Artes minores“, der Unterzünfte, gekommen wäre. Deshalb ist es angebracht, bevor die beiden Verfassungen, die Ordinamenti und der Geschworne Brief einander gegenübergestellt werden, die beiden Führer der Bewegungen in verschiedener Hinsicht miteinander zu vergleichen, Giano della Bella und Rudolf Brun. Giano — der Name schreibt sich mit einem weichen G, womit jede Verwechslung mit einem andern, der vor einiger Zeit unter Hinterlassung von Memoiren ziemlich plötzlich von der Bildfläche verschwunden ist, für den Wissenden ausgeschaltet sein sollte — Giano entstammte wie Brun den oberen Schichten der städtischen Gesellschaft. Darin, daß er in Verleugnung seiner vornehmen Herkunft die Sache des Volkes, die Sache der Zünfte speziell, zu der seinen machte, was ihr erst den Erfolg ermöglichte, liegt die wichtigste Analogie zu der Brun'schen Revolution. „Daz der Sozius eines Ritters, selbst ein reicher Mann alten Geschlech-

tes, zu den entschiedensten Gegnern des Ritterstandes, zu den untern Schichten übertrat, und ihre Sache zu der seinen machte, wurde ihm von vielen seiner Mitbürger niemals verziehen", schreibt Davidsohn. Ich zitiere diese Stelle, damit man sieht, daß ich mit dieser Auffassung jener fernen Vorgänge, die sich übrigens durchaus belegen läßt, nicht etwa alleinstehe. Selbst in der *Divina Commedia* haben sie ihren Niederschlag gefunden, indem Dante den Giano im Paradies durch seinen Ahnen Cacciaguida, der sich noch für alles und jedes interessiert, was unten am Arno geschieht, tadeln läßt, weil er sich zum Volke gesellt habe.

Brun und Giano, sie beide haben gleich gehandelt. Ob auch durchwegs aus denselben Motiven heraus, wollen wir dahingestellt sein lassen. Es scheint, daß bei Giano ein starker Gerechtigkeitsfond maßgebend war, während bei Brun, dem zur Zeit des Emporsteigens bedeutend jüngeren, der Ehrgeiz die größere Rolle gespielt haben dürfte. Übrigens existiert eine Anekdote, ja mehr als das, eine zeitgenössische und ziemlich verbürgte Geschichte, aus der sich die Einstellung Gianos gegen die Großen und Gewalttätigen zur Not ableiten ließe. „In questo anno“, heißt es in der Chronik des Pseudo-Brunetto, deren Autor zwar nicht feststeht, die aber sonst zuverlässig ist, „uno nobile cittadino popolano, ch'avea nome Giano della Bella, avendo una differenza co'messer Berto di Frescobaldi, volendoli acupare sue ragioni per forza, il detto messer Berto nella chiesa di San Piero Scheraggio puose la mano in sul naso a Giano della Bella e disse ch'elgle mozzerebbe, e molte altre forze e violenze tutto giorno li grandi faceano contra li popolari“. Giano erhielt also von Messer Berto, der Oberhaupt einer Banksozietät war, einen Schlag ins Gesicht. Daß man sein Übergehen zu der Volkspartei auf diesen Schlag zurückführen wollte, beruht, wie Davidsohn bemerkt, auf der Vorliebe jener Zeit für die Anekdote. Nötig ist diese Episode nicht, um Gianos Gesinnung zu erklären, beweisen doch Dinge, die sich schon früher ereigneten und zwar damals, als Giano Prior gewesen war, was am ehesten unserem Kunstmeister entspricht, wie Verbot des Hörigenverkaufes und Befreiung von Kolonen seine Einstellung hinlänglich.

Obwohl in Zürich Ritter und Handwerker gegen die reichen Kaufleute standen, während in Florenz ein Teil der Oberzünfte,

die bereits politische Rechte besaßen, sich unter Führung Gianos mit den 9 Unterzünften gegen die Magnaten, d.h. Ritter, Banquiers und Großkaufleute verbanden — wir werden von diesem Unterschied noch sprechen — ist die Stellung Bruns und Gianos zu den Ereignissen also die nämliche. In anderen Punkten müssen wir Abweichungen konstatieren, an welchen wir vor allem drei hervorheben möchten: Erstens war Giano della Bella im Unterschied zu Brun kein Ritter, sondern ein Finanzmann, und hat daher auch der Ritterklasse in seiner politischen Schöpfung nicht die Rolle eines Gegengewichtes gegen die Zünfte eingeräumt. Zweitens hat er sich äußerlich keine besondere Stellung vorbehalten, die dem Zürcher Bürgermeisteramt entspräche, sondern nur hinter den Kulissen die faktische Macht in Florenz ausgeübt. Drittens konnte er sich nicht auf die Dauer halten, sondern wurde nach wenig mehr als zwei Jahren gestürzt und zum Tode verurteilt und beschloß seine Tage im Exil, während die von ihm geschaffenen Ordinamenti ihn überlebten.

Es dürfte angezeigt sein, auf diese drei Unterschiede, von welchen ja vor allem der dritte mehr zufälliger Natur ist, noch etwas weiter einzugehen. Hier einige Angaben über Giano della Bellas Herkunft und Leben: Wie schon erwähnt wurde, gehörte er nicht zum eigentlichen Adel. Dabei muß man sich aber bewußt sein, daß in Florenz die Grenzen in dieser Beziehung fließender sind als in Zürich. Während in Zürich der Ritter im allgemeinen von seinen Grundrenten lebte und sich von einem eigentlichen Erwerb als nicht standesgemäß fernhielt, gab es am Arno z.B. zahlreiche Ritter, die Bankgeschäfte oder auch Handel betrieben. So konnte denn Saporì bei der Erwähnung der Tatsache, daß die Ordinamenti nicht auf die Herkunft, sondern auf den tatsächlichen Lebensstil abstellten, bemerken: „Nobles embourgeoisés par la pratique des affaires et bourgeois annoblis au contact des nobles étaient assimilés par la loi qui les mettait au ban de la vie politique et leur ôtait les autres droits civiques non pas en raison de la qualité de leur sang, mais par le fait qu'ils jouissaient d'un niveau de vie seigneurial, caractérisé par le luxe ostentatoire, le mépris envers le plébéien, l'ambition du pouvoir“.

Nach dieser kurzen Abschweifung kehren wir zu Giano della Bella zurück. Jung war er nicht mehr, aber gescheit und tatkräftig, als er sich entschloß, entscheidend in das Getriebe des

florentinischen Staatsorganismus einzugreifen. Er hatte ein Leben voll Erfahrungen auf kaufmännischem Gebiete und im Bankwesen hinter sich und seinen Blick auch im Ausland geweitet. Schon einer seiner Vorfahren war Konsul der Kaufleute gewesen. Ganos Vater hieß Tedaldus della Bella. Er selbst gehörte als Großkaufmann zur „Arte di Calimala“ und führte mit seinem Bruder Comparino della Bella und anderen Verwandten zusammen ein Bankgeschäft. In späteren Jahren war er Sozius im Bankhaus des Ritters Chierico de' Pazzi. Politisch war er bis jetzt nicht besonders hervorgetreten, hatte aber immerhin 1289 dem regierenden Kollegium angehört.

Waren die della Bella ursprünglich kein ritterliches Geschlecht, so besaßen sie doch nichtsdestoweniger einen Turm. In einem Inventar des Nachlasses von Ganos Bruder und politischem Mitstreiter Taldus, das die Nachkommen nach dem Sturz des Geschlechtes in Pisa aufstellten, wird ein Anteil an diesem Turm und Haus erwähnt, „que turris dicitur Bochadiforno herentis contigue dicte domui, que posite sunt Florentie in populo S. Martini Episcopi (es folgen die Anstößer), quas domus et turrim dissipatas tenent domina Saracina uxor olim Giani de Bella pro parte, et pro parte commune Florentie indebite sicut credimus“. Ferner besaß Giano Ländgüter in der Nähe von Empoli und mit seinen Brüdern zusammen einen Flughafen im Arno, der dem Kaufmann zugutekam. Sein Geschlecht war in der Stadt sehr angesehen. Parteimäßig zählten sich die della Bella zu den Guelfen, hatten sich aber nie besonders exponiert und fügten sich dem ghibellinischen Regiment, ohne ins Exil zu gehen. Immerhin begab sich später Ganos Bruder Comparino persönlich zum Papst Urban IV., der zum Abfall von Manfred aufforderte, und schwor seinen Geboten Gehorsam, während Giano selbst, der damals in Burgund weilte, in Lyon vor dem Offizial das Gleiche tat. Damit erlangten sie die Aufhebung der Exkommunizierung, was für Kaufleute lebenswichtig war, weil die Schuldner sich dann nicht mehr auf sie berufen konnten, sondern zahlen mussten.

Auch sonst hatte Giano Beziehungen zur Kurie, indem das Bankhaus Pazzi, übrigens eines der mächtigsten und kapitalreichsten in Florenz, das daneben auch Wollhandel trieb, unter anderm für die Übermittlung des Kreuzzugszehntens aus Deutschland nach Rom sorgte. In Frankreich war Giano als Kauf-

mann sehr heimisch geworden, so daß er nach seinem Sturz ganz natürlicherweise seinen Wohnsitz dorthin verlegte. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Brun im Jahre 1336 nicht über eine solche Auslandkenntnis und solche Beziehungen verfügte wie Giano. Wir möchten aber damit die Möglichkeit nicht ausschließen, daß Brun als Söldner in Italien gewesen ist und dort gewisse Anregungen empfangen hat.

Rudolf Brun war der mächtige Bürgermeister, der die oberste Gewalt in Zürich nicht nur tatsächlich ausüben, sondern auch sichtbar verkörpern wollte und der in dieser Hinsicht auch für die Zukunft vorsorgte, allerdings erfolglos, indem die Bünfte dann einen Strich durch die Rechnung seiner Nachfolger aus dem Ritterstande machten, die sich ihre diktatorischen Allüren langsam abgewöhnen mußten. Warum hat Giano della Bella sich nicht eine ähnliche Stellung geschaffen, sondern sich damit begnügt, während zwei Monaten die Priorenwürde zu bekleiden? Die Amtsdauer, in Zürich 6 Monate, betrug in Florenz normalerweise nur 2 Monate; das Amt des Priors war 1282 als Gegengewicht gegen die oligarchischen Bestrebungen geschaffen worden. Wir sehen da Gründe verschiedener Art. Einmal darf man nicht vergessen, daß die höchste Gewalt in der italienischen Stadt dem Podestà zustand, der aus Gründen der Unparteilichkeit durchgehends aus einer andern Stadt berufen wurde, und zwar für eine begrenzte Zeit. Das war alte, eingefleischte Übung, die sich nicht beseitigen ließ. Den Podestà, der den ständig in Parteikämpfen verwickelten und daneben persönliche Fehden austragenden Magnaten gegenüber eher das Prinzip des Rechts und der Stabilität vertrat, konnte Giano unmöglich ausschalten, wenn er für die Schwachen und Rechtlosen eintreten wollte. Außerdem hätte das zu Blutvergießen geführt. Als Kapitan aber wäre Giano nur der Zweite im Staate gewesen, was ihm auch nicht zusagte. Aber nun schuf ja gerade die Bewegung von 1293 noch ein neues Amt, den „Gonfaloniere di giustizia“ oder Bannerträger der Gerechtigkeit. Warum hat Giano nicht nach diesem gestrebt? Offenbar war er zu klug dazu. Der Gonfaloniere war eine Art Volkstribun, der darüber zu wachen hatte, daß der Adel sich keine Übergriffe erlaubte, und dem es vor allem oblag, bei solchen Gewalttätigkeiten das Volk zusammenzutrommeln und die Führung der Gegenaktion, die darin bestand, daß man das

Haus des betreffenden Adligen dem Erdboden gleichmachte, zu übernehmen. Da ging es dramatisch zu. Der Gonfaloniere läutete die am Amtshause der Prioren angebrachte „Glocke der Gerechtigkeit“; dem Volke voran ging das weiße Banner mit dem roten Kreuz („il canpobianco e la croce vermilgla“), und der Racheakt des Volkes ging unter dem Klange der Stadttrompeten vor sich. Dieser Posten des Gonfaloniere, obwohl zum mindesten verbrämt mit den Attributen des Rechtsvollstreckers, war für Giano wohl zu gewalttätig und zu exponiert. Er wollte gewissermaßen über den Parteien stehen und sich den Kopf klar halten. Schließlich muß man auch bedenken, daß Giano nicht wie Brun eine ganze Ritterclique hinter sich hatte, der er wieder zu erhöhtem Einfluß verhelfen mußte. Darum erübrigte sich ein Gegengewicht gegen die Zunft herrschaft und eine sorgfältige Ausbalancierung der Kräfte, die an der Limmat ihre Kulmination im Bürgermeisteramte fand. Gianos Bruder und sein Haupthelfer Caruccio del Verre — auch er ein weitgereister, mit Adligen verschwägter Geschäftsmann, der sich übrigens später, als Gianos Stern im Niedergang war, geschickt von ihm zu distanzieren verstand — waren ungefähr die einzigen seiner Partei, die höheren Kreisen entstammten. Diese verschiedenen Motive dürften Giano bewogen haben, sich nicht allzusehr ins Licht zu stellen, sondern mehr unsichtbar die Fäden in der Hand zu behalten. Daz er das aber tat, steht fest. Sonst hätte nicht später in einem Zeugenverhör einer sprechen können von dem „tempus, quo Jannes de la Bella habebatur pro quasi domino civitatis Florentie et de factis communis faciebat communiter quod volebat“.

Vor dem Verhängnis und Sturz hat ihn dieses vorsichtige Sich-im-Hintergrund-halten nicht bewahrt. Dino Compagni berichtet uns sehr anschaulich darüber, was man Giano zum Vorwurf machte und wie die Mizstimmung ihm gegenüber wuchs. Man beschuldigte ihn, daß er unter dem Schein der Rechtswahrung seine eigenen Rachepläne durchföhre, z.B. gegen seine Nachbarn, die Albati. Nachdem er sich zwischendrin zum Podestà von Pistoia hatte wählen lassen, hieß es, er habe diese Stadt tyrannisch regiert, obwohl er nach Compagnis Urteil eher Lob für seine gerechte Strenge verdient hätte. Vom Bischof von Pistoia wurde er wegen Prozessen gegen Geistliche exkommuniziert. Gewisse Machenschaften der Meßgerzunft in

Florenz, die beim Umsturz beteiligt gewesen war, in bezug auf künstliche Fleischverteuerung, versuchte man Giano in die Schühe zu schieben. Die Magnaten, welche wegen der Bestimmungen der Ordinamenti, die sich gegen sie und ihre Übergriffe richteten, vor Wut schäumten, schmiedeten Mordpläne gegen Giano und hofften zeitweise auch auf eine Hilfe des Grafen Jean de Chalon, den Adolf von Nassau zum Reichsvikar für die Toscana ernannt hatte. Die Mordpläne, ausgeheckt unter der Devise „Percosso il pastore, fano disperse le pecore“, mußten „per tema del popolo“ wieder aufgegeben werden, worauf man es auf andere Weise versuchte, ihm beizukommen. Man veranlaßte ihn, gegen Mißbräuche durch neue Gesetze einzuschreiten, worauf man diejenigen, welche die Urheber dieser Mißbräuche waren, warnte und gegen ihn aufheizte. Die Unzufriedenheit in Florenz stieg. Zunächst wandte sich die Wut in einem Aufstand gegen den Podestà der Stadt, der, vom Untersuchungsrichter getäuscht, in einem Mordfall den schuldigen Magnaten Corso Donati nahezu freigesprochen hatte. Der Podestà wurde mit dem Tode bedroht und mußte die Stadt verlassen; seine Habe wurde geplündert. Giano, der sich inzwischen auch die Guelfenpartei und die Juristen der Stadt zu Feinden gemacht hatte, versuchte ihn zu schützen und mußte dabei konstatieren, daß er seine Macht über das Volk verloren hatte; man richtete die Lanzen gegen ihn und versuchte, ihn vom Pferde zu stürzen. Über diese Vorgänge urteilt Davidsohn folgendermaßen: „Hätte der Tribun an dem Tage des Aufstands dieselbe Rücksichtslosigkeit geübt, die Corso Donati besaß, wäre er trotz des rechtskräftigen Urteils vor dessen Haus gezogen, hätte es zerstören lassen und den Ritter zur Ergebung oder Flucht gezwungen, so hätte der Popolo ihm zugejubelt, und die Florentiner Ereignisse hätten eine andere Wendung genommen. Giano aber ging an seiner Achtung vor dem Gesetz und vor dem gefällten Richterspruch zugrunde“. Hier zeigt sich wieder ein deutlicher Unterschied zwischen ihm und Brun. Ich glaube, daß der Zürcher Bürgermeister nach allem, was man von ihm weiß, in dieser Lage diese Rücksichtslosigkeit besessen hätte, auch wenn man nicht so weit geht anzunehmen, daß er die Zürcher Mordnacht provoziert hat.

Gianos Schicksal war nun besiegelt. Die Ernennung der Prioren hatte er nicht mehr wie früher in der Hand, und eine neue

Faktion der Popolanen unter Führung des Großmeisters und Großsprechers Pecora intrigierte gegen ihn. In seinem Turm erschien binnen kurzem ein Bote, der ihn vorlud, um sich gegen die Anklage zu verteidigen, den Aufstand verursacht zu haben. Nach bekanntem Muster warfen ihm die Gegner vor, was sie selbst begangen hatten, und seine „Ordinamenti della giustizia“ wurden nun gegen ihn selbst angewandt. Man riet ihm, die Stadt vorübergehend zu verlassen, damit sich die Volkswut lege; der Rat, der sogar von Verwandten ausging, war aber nicht aufrichtig gemeint. Giano, der immer noch einen Teil der Florentiner für sich gehabt hätte, scheute den Bürgerkrieg und ging. Binnen zweier Tage war er in contumaciam zum Tode verurteilt. Seine Häuser und Güter wurden sequestriert und verwüstet, seine Brüder und Neffen in den Prozeß miteinbezogen. Nur die Frauen von Giano und Taldo, Madonna Saracina und Madonna Bice, sowie Ganos Tochter ließ man ungeschoren; sie blieben in Florenz. Ganos Brüder ließen sich in Pisa nieder und er selber wandte sich nach Frankreich. Nach dem Zeugnis zweier Geschichtsschreiber sprach man wenige Monate nachher von seiner Rückberufung, der sich aber auf Anstiften der Magnaten hin Papst Bonifacius VIII. mit Macht widersetzte. In Wirklichkeit hat Giano Florenz, das nun bald genug von den Parteikämpfen der Schwarzen und der Weißen umhergeschüttelt wurde, nie wiedergesehen. Er starb zwischen 1311 und 1314 in Frankreich im Alter von wahrscheinlich über 70 Jahren. Ein Neffe von ihm, Reinerius della Bella, lässt sich als Lombarde 1299 in Paris nachweisen.

Das Urteil über ihn lautet naturgemäß, je nach der Einstellung des Chronisten, ganz verschieden. Wir möchten zwei solche gegensätzliche Urteile anführen. Das eine stammt von Villani, der warnend den Finger erhebt, um seine Landsleute von einer ähnlichen Laufbahn abzuschrecken: „E nota, che questo è grande esempio a que'cittadini che sono a venire, di guardarsi di non volere essere signori di loro cittadini nè troppo presuntuosi“. Ganz anders Leonardo Aretino, der die innere Größe Giano della Bellas erkennt. Auf diese Weise, schreibt er, „civis vene meritus, a populo ipso, cuius auctoritatem contra potentiores asseruerat, ingrate desertus, in exilio diem obiit“.

Die Parallelen wären nicht zu Ende geführt, wenn wir nun

nicht auch noch die Ordinamenti von 1293 mit der Brunschen Verfassung, dem ersten Geschworenen Brief vergleichen würden. Zunächst muß von einigen mehr äußerlichen Vergleichspunkten die Rede sein. Die Ordinamenti, die auch bedeutend länger sind — sie ergeben etwa 34 Druckseiten — sind in lateinischer Sprache abgefaßt, während Brun oder seine Beauftragten sich zur Ausarbeitung des Grundgesetzes des Deutschen bedienten. „Ordinamenta Iustitiae Communis et Populi Florentiae“ lautet der offizielle Titel. Redigiert wurden die Ordinamenti von einer Kommission von drei Florentiner Juristen, unter welchen sich ein Mitglied der Familie Strozzi befand, die erst später durch ihre Finanzkraft und deren Auswirkung auf dem Gebiete der Kunst zur Berühmtheit gelangte. Wenn ich recht unterrichtet bin, ist nicht genau bekannt, von wem, ob von Brun selbst oder von Beauftragten, der Geschworene Brief verfaßt wurde. Die erwähnten Florentiner Rechtsgelehrten arbeiteten unglaublich speditiv: innerhalb von fünf Tagen lag das Gesetz fertig vor. Es ist behauptet worden, daß die Ordinamenti stark von einem Bologneser Vorbild abhängig seien und eigentlich den Geist der juristischen Tradition dieser Stadt atmeten, hatte doch Bologna kurz vorher, 1284, ebenfalls Ordnungen gegen die Magnaten erlassen. Natürlich wird das Werk von Juristen, die in Bologna studiert haben, gewisse Merkmale der dort führenden Schulrichtung an sich tragen. Aber eine direkte Abhängigkeit, die schon aus zeitlichen Gründen fast nicht möglich ist, bestreitet oder bagatellisiert Davidsohn, wobei er die nicht unrichtige Bemerkung fallen läßt: „Es geht nicht wohl an, betreffs einer geistigen und politischen Bewegung, die einen großen Teil der Halbinsel ergriffen hatte, die leidige Frage der Priorität zu stellen“. Was die Florentiner damals dekretierten, lag eben in der Luft.

In der unblutigen, fast schmerzlosen Durchführung und in der säkularen Dauer ihrer Auswirkungen gleichen sich die Florentiner und die Zürcher Revolution durchaus. Zum ersten Punkt möchten wir folgendes bemerken: In Florenz war es nicht einmal nötig, in der ersten Zeit nach der Verfassungsänderung einen gewissen Terror auszuüben und auf bloße Gerüchte von Widerstand hin ein paar Köpfe rollen zu lassen, wie das in Zürich geschah. Der Umschwung selbst erfolgte unglaublich rasch und reibungslos. Wie bereits erwähnt wurde,

nahmen sich einige Oberzünfte — es waren die Metzger, Schuhmacher, Schmiede und die Steinmecken und Zimmerleute — der Sache der unzufriedenen und mehr oder weniger rechtlosen 9 Unterzünfte an. Bezeichnenderweise waren es diejenigen Oberzünfte mit dem ausgesprochensten Handwerker-Einschlag, welche gegen die andern, z. B. die Zünfte der Richter und Notare, der Großkaufleute, der Ärzte und Apotheker, nicht recht aufkamen. Diese 4 Oberzünfte schlossen eine Art Eidgenossenschaft und legten ihre Forderungen schriftlich nieder. In einer Sitzung des Spezialrats des Kapitans, die in grösster Heimlichkeit durch Boten einberufen wurde, wobei man die 4 Zünfte überging, wurde dieses eingereichte oder auch beschlagnahmte Schriftstück verlesen und von den am Alten Hängenden zum letzten Mal versucht, die Neuerungen abzuwürgen. Aber nun machte sich der Einfluss Ganos geltend, und auch die kurz darauf neu gewählten Prioren standen auf der Seite der Neuerer oder gaben nach. Die Sache kam nun vor den Rat der Hundert, welchem beantragt wurde, er möge dem Podestà, dem Kapitan, den Prioren und zuzuziehenden Experten („sapientibus“) Vollmacht erteilen „providendi super artibus et artificibus uniendis et super provisionibus et ordinamentis faciendis“. Fünf Räte äußerten sich, und alle traten dafür ein, wenn auch teilweise mit Vorbehalten, daß die neuen Satzungen den Räten nochmals vorzulegen seien usw. Als der Kapitan hierauf zur Abstimmung „ad pissides et balloctas“ schritt, stimmten 72 dem Vorschlag zu und nur 2 dagegen. Etwas ungünstiger war das Stimmenverhältnis im Spezialrat des Kapitans und der zwölf „Arti Maggiori“, nämlich 38 zu 27. Der Antrag kam dann noch vor weitere Instanzen, zuletzt vor den „Consiglio generale“, wobei sich zeigte, daß der Widerstand gebrochen war. Fünf Tage später, am 15. Januar 1293, wurden die fertigen Ordinamenti vom Rat der Neunzig mit 70 gegen 27 Stimmen gutgeheißen, womit die unblutige Umwälzung beendet war.

Die Brunsche Verfassung war, mit Änderungen allerdings, die Grundlage des zürcherischen Staatswesens bis 1798. Nicht viel anders war es in Florenz mit den Ordinamenti. Auch nach dem Sturz Giano della Bellas blieben sie in Kraft, wenn auch die Bestimmungen gegen die Magnaten zeitweise gemildert wurden, und waren für alle Zeit das Fundament der Floren-

tiner Volksregierung, das nicht einmal die Medici einfach zur Seite schieben konnten.

Und nun der Inhalt. Der Grundgedanke der Ordinamenti war die Niederhaltung der Großen und der verderblichen Wirkung ihrer Parteikämpfe und Privatfehden für die Stadt. Daher nehmen die gesetzlichen Bestimmungen gegen die Übergriffe der Magnaten den Hauptplatz in diesen Satzungen ein. Es fehlt aber doch auch nicht der Teil, der in manchen Dingen der Brunschen Verfassung entspricht, nämlich die Artikel über den Aufbau und das Funktionieren der staatlichen Organe und speziell die Rolle der Zünfte, der Arti. Gleich zu Anfang werden die Zünfte aufgezählt. Jede Zunft hat einen geeigneten und genügend instruierten *Sindicus* oder Vertreter zu bezeichnen, der dem *Podestà*, dem *Kapitan*, den *Prioren* und dem *Bannerträger* der Gerechtigkeit im Namen der Zunft Gehorsam zu schwören hat. Es sind die 12 Oberzünfte und 9 weitere Zünfte, „que vexilla habent et habere solent a Communi Florentie a quinque annis citra“. Man ersieht aus dieser Stelle, daß die Unterzünfte schon bisher eine Fahne hatten; sie hatten aber keine politischen Rechte und keine Vertreter in den Räten. Man wird unwillkürlich erinnert an die Stellen im Geschworenen Brief von den verschiedenen Zünften, welche „habent ein zunft und ein baner“. Ich glaube, es hat noch niemand beachtet, daß es bei den einen Zürcher Zünften so heißt, bei anderen aber: „süln haben ein zunft und ein baner“. Ob es sich nicht bei den erstern um diejenigen Zünfte handeln könnte, welche schon vor 1336 bestanden und ein Banner hatten wie die Florentiner Unterzünfte? Wir möchten diese Frage lediglich aufwerfen und zur Diskussion stellen. Daz Zunftbestrebungen in Zürich schon vor 1336 bestanden, ist bekannt.

Den alten Zürcher dürfte auch eine Aufzählung der Zünfte interessieren, aus der die Klassierung der Handwerke zu ersehen ist. Die 12 „Artes maiores“ in Florenz, also die Oberzünfte waren: 1. Die Richter und Notare, 2. die Großkaufleute (Calimala), 3. die Geldwechsler, 4. die Weber, 5. die Kaufleute der Porta S. Marie, die eine Extra-Zunft bildeten, 6. die Ärzte und Apotheker, 7. die Kürschner, 8. die Metzger, 9. die Schuhmacher, 10. die Schmiede, 11. die Steinmeißen und Zimmerleute und 12. die Althändler oder Trödler. Die nun zu Ehren gezogenen Unterzünfte hingegen sind: 1. Die Weinverkäufer,

2. die größern Gastwirte oder Hoteliers, 3. die Salz-, Öl- und Käseverkäufer, welche etwa unserem Kämbel entsprechen dürften, 4. die „Galligarii“, das scheinen die Verfertiger der „Gallicae“ oder Schuhe nach französischer Manier zu sein (vgl. das heutige Wort Galoschen), welche von den andern Schuhmachern getrennt waren, 5. die Harnisch- und Schwertmacher, 6. die Schlosser und Hufschmiede, 7. die Gürtelmacher und Verfertiger von Schilden, 8. die Schreiner und 9. die Bäcker. Ich glaube, daß unser Weggen nicht zufrieden wäre, wenn er am Schwanz der Unterzünfte einrangiert würde, und auch die Meise kann froh sein, daß wir keine Unterzünfte haben.

Es folgen dann Bestimmungen in den Ordinamenti, durch die Privatabmachungen, Versprechen und Monopole der Zünfte abgeschafft und verboten werden, sodann Artikel über die Wahl der „Priores artium“, der Zunftmeister; es sind jährlich für jede Zunft sechs, d.h. einer für je zwei Monate zu wählen, und zwar in Gegenwart eines größeren Gremiums von Vorstehern und sachverständigen Meistern. Dann folgt ein Hauptstück der neuen Satzungen, das den Magnaten besonders bange machte: die Bestimmungen über die Wahl und das Amt des gefürchteten „Vexillifer iustitie“ oder „Gonfaloniere“ und über die ihm für Exekutionen beigegebene Truppe von tausend Mann, welche Zahl später erhöht wurde. Mehr oder weniger alles weitere aber handelt von den Übergriffen der Adligen, den dagegen getroffenen Vorkehrten und den darauf stehenden strengen Strafen. Diese Gesetze waren so hart, daß sie später gemildert werden mußten. Nicht nur, wer adliger Herkunft war, fiel unter diese Bestimmungen, sondern auch Bürgerliche, die eine ritterliche Lebensweise angenommen hatten, Banquiers, Verwandte von Adligen. Nicht nur, wer absichtlich einem Popolano etwas zuleide tat, wurde bestraft, sondern auch versehentliche Verletzungen wurden geahndet. „Uno caval corre“, sollen nach dem Zeugnis Dino Compagnis die Magnaten sich beklagt haben, „uno caval corre, e dà della coda nel viso a uno popolano“, und schon wird der Reiter oder Besitzer des Pferdes vor Gericht gezogen und bestraft. Kästen wurden in der Stadt aufgestellt, in die man Denunziationen einwerfen konnte. Daß solche Dinge zu weit gingen und viel böses Blut machten, ist klar; sie erklären sich aber aus der herrschenden Rücksichtslosigkeit des sich ewig in den Haaren liegenden Adels, welche die Stadt fast zugrunde-

gerichtet hatte. Deshalb wurden auch Gewalttaten von Magnaten untereinander streng bestraft, und das Wort Magnat wurde geradezu zu einem Schimpfwort.

Zu diesen Bestimmungen gegen die Magnaten befindet sich eigentlich nun kein Pendant im Geschworenen Brief. Immerhin ist in den Ordinamenti auch von „fraudes“, also Beträgerreien der Magnaten die Rede, gegen die man einschritt, und das erinnert etwas an die Vorwürfe, die man in Zürich den gestürzten Räten machte. Die Zürcher handelten im übrigen anders, indem sie die Feinde des neuen Regimes kurzerhand aus der Stadt hinauswarf. Die Florentiner aber konnten nicht den ganzen Adel ins Exil schicken. Weder hatten sie die Kraft dazu, noch wäre das der Stadt gut bekommen. Auch hatten sie schon genug gelitten unter den ewigen Parteikämpfen, wobei die eine Partei die andere hinauswarf, als daß sie neue „Fuoruseiti“ hätten schaffen wollen. Ein Teil der ghibellinisch Gesinnten befand sich zur Zeit, als die Ordinamenti eingeführt wurden, sowieso schon draußen und hatte von Pisa und Arezzo aus gegen Florenz gekämpft, und die Neuerer hatten anfangs sogar im Sinn, Frieden zu schließen und diese Mitbürger zurückzurufen, wozu es dann aber nicht kam. Neri Altaglianti hatte sich im Rate gegen diese Aussöhnung gewandt. Obwohl also Giano und seine Helfer niemand aus der Stadt vertrieben, solange er nicht gegen die neuen Gesetze verstieß, verließen die Adligen zum Teil freiwillig die Stadt und begaben sich auf ihre Landgüter, als sie sich nach den ersten Exekutionen in Florenz nicht mehr sicher fühlten.

Wenn man zum Schluß das hier Ausgeführte überblickt und die Ergebnisse des Vergleichs abwägt, so kann oder muß sich fast die Frage stellen, ob ein direkter Einfluß des Florentiner Geschehens auf den Umsturz in Zürich stattgefunden hat. Rund vierzig Jahre liegen dazwischen. Die Antwort kann wohl nur eine sehr reservierte sein. Dieser Einfluß ist zwar möglich, aber nicht nachweisbar. Die Analogien im Streben der Neuerer und im Geschehen, die Anklänge im Text der Verfassungen sind nicht derart, daß man nun ohne weiteres sagen könnte: Das hat Brun dort und dort kopiert, oder: Auf diesen Gedanken hat ihn das und das gebracht. Aber man darf, wenn man diese Möglichkeiten abwägt, zwei Dinge nicht vergessen, die wir bereits angetönt haben. Einmal ist es durchaus nicht aus-

geschlossen, daß Rudolf Brun in jungen Jahren als Söldner in Italien war. Von einem seiner Hauptgegner, von Rudolf Biber, wissen wir, daß er solche Pläne hatte, und auch andere Zürcher zogen schon damals in die Lombardei. Brun kann aber auch von andern, die im Süden waren, gewisse Einzelheiten gehört haben, die ihn zum Handeln anspornten, haben sich doch auch die Urschweizer am Gotthard damals italienische Vorbilder zunutze gemacht. Und dann das zweite: Wie wir bereits sagten, diese Dinge lagen damals irgendwie in der Luft. Ähnliche Situationen, ähnliche Strömungen können zu ähnlichen Geschehnissen führen, ohne daß direkte Abhängigkeiten nachweisbar sind. Die Kommunalbewegung, das Aufstreben der Zünfte, die Überhandnahme der Schiedsausträge, all diese Erscheinungen lagen im Zuge der Zeit und waren nicht an Grenzen gebunden; der Berg, der Schlagbaum, die mittelalterlichen Weg- und Brückengelder waren für sie keine Hindernisse, so wenig wie für eine Epidemie. Der genaue Weg, den sie genommen haben, ist nicht festzustellen. Nur war Italien in der Regel andern Gebieten zeitlich voraus. Und was in Florenz geschah, war auch in Italien natürlich nicht einmalig. Ähnliche Umwälzungen, mit welchen man vergleichen könnte, hätte man mehr Zeit oder wären sie besser bekannt, haben andere italienische Städte durchgemacht. Beispielsweise versuchte in Siena 1281 Nicola aus der Bankierfamilie Buonsignori mit Hilfe des murrenden Popolo, das herrschende Mittelstandsregiment zu stürzen, allerdings erfolglos. Auch hier haben wir wieder eine aus dem Zweck und nicht der Sympathie geborene Verbindung eines Mannes aus der führenden Schicht mit den demokratischen Elementen gegen die sich breitmachenden reichen Bürgergeschlechter wie in Zürich, bloß mit dem Unterschied, daß dann der Gegensatz Guelfen-Ghibellinen auch noch mit hineinspielte. Die Frage nach dem italienischen Einfluß in Zürich ist also eigentlich erst gestellt, und weitere Vergleichsmöglichkeiten bestehen.

Für eher verfehlt halte ich dagegen die Bezeichnung von Bruns Regiment als Signorie, deren Einführung auch schon versucht worden ist. Schon rein zeitlich scheint mir dem etwas entgegenzustehen. Es gibt zwar Signorien in Italien, die ungefähr zur Zeit der Brunschen Revolution ihren Anfang nahmen, wie die der Gonzaga in Mantua oder der Este in Ferrara,

aber viele sind doch viel späteren Datums. Die große Machtfülle, die Brun sich, also einem einzigen, auf dem Verfassungswege zusichern ließ, ist im Grunde für diese Zeit ganz unitalienisch. In Italien war die Gewalt, wie wir das bei Florenz gesehen haben, sorgfältig auf die verschiedensten Amtsträger verteilt und ausbalanciert. Die Ausrichtung der Signorie aber geschah dann allmählich, und zwar durch Usurpation und Erblichmachung eines solchen Amtes wie zum Beispiel des Volkskapitanats. Diese Erblichmachung des Amtes fehlt beim Brunschen Regiment. Vielleicht hat er sie angestrebt, vielleicht hätte sie sich mit der Zeit durchgesetzt, wenn sich seine Nachkommen in Zürich nicht durch allerlei Skandale so unbeliebt gemacht hätten. Auf jeden Fall blieb es bei der Bestimmung, daß sein Nachfolger gewählt werden sollte. „Und swanne er (Brun) aber erstorben ist, so sol man von den vier bescheiden mannern, so die burgere Zürich iehent erwellet hant, das sint her Heinrich Biber, her Rüdige Manesse, rittere, Jacob Brün und Johans von Hottingen“ usw. einen zum Bürgermeister wählen. Die Demokraten aber haben dafür gesorgt, daß nicht Brun gewählt wurde. Es waren also in Zürich allerhöchstens Ansätze zu einer Signorie vorhanden. Das Jahr 1360, als Brun das Zeitliche segnete, ist ein wichtiger Wendepunkt in der zürcherischen Geschichte. Hier entschied es sich, daß Zürich und damit vielleicht auch andere Schweizerstädte einen andern Weg einschlugen als die italienischen Nachbarn, den Weg der Demokratie.
